

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Schulträger aus dem  
Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024  
(Sofortausstattungsprogramm“)  
„Richtlinie Sofortausstattungsprogramm – Kommunen“**

**RdErl. des MB vom TT. MM. JJJJ – 35-81347**

**1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck, Begriffsdefinitionen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt zur Unterstützung der Schulen in kommunaler Trägerschaft Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln, um einem möglichst hohen Anteil der Schülerinnen und Schüler (SuS) den digitalen Unterricht zu Hause zu ermöglichen, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage:

- a) des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalpaktSchule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm Schule“ 2020 vom TT. MM. 2020 und
- b) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. 5. 2019
- c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S.35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2020 (GVBl. LSA S.108), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S.241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung;
- d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S.383) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zweck der Zuwendungen ist es, die Schulen in kommunaler Trägerschaft mit mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) auszustatten.

1.3 Bei der Planung und Realisierung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie ist § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. 12. 2010 (GVBl. LSA S.584), geändert durch Gesetz vom 6. 5. 2019 (GVBl. LSA S.85), zu berücksichtigen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden die Anschaffung von neuen schulgebundenen mobilen Endgeräten einschließlich des für die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz erforderlichen Zubehörs und einer Standardsoftware für Büroanwendungen unter Außerachtlassung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 VV DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die vorhandene und durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können.

2.2 Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören

- a) laufende Ausgaben des Zuwendungsempfängers (Personalausgaben, Sachausgaben);
- b) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten mobilen Endgeräte;
- c) Ausgaben für überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte;
- d) Ausgaben für die Beschaffung von Smartphones.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind die in der **Anlage 1** mit Stichtag vom TT. MM. 2019 aufgeführten Träger von kommunalen Schulen.

3.2 Die Schulen in Trägerschaft des Landes und die Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA Finanzhilfen erhalten, werden in einem gesonderten Verfahren anteilig bei der Verteilung der Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm berücksichtigt.

3.3 Investitionsvorhaben, bei denen sich der Zuwendungsempfänger zur Erledigung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient (öffentlich-private Partnerschaft) sind nicht förderfähig.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der Vertragsschluss darf frühestens am 16. 3. 2020 erfolgt sein.

4.2 Der Antragsteller stellt sicher, dass die mobilen Endgeräte als schulgebundene Leihgeräte an den Schulen inventarisiert werden und eine bedarfsorientierte Verteilung erfolgt.

4.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, welche für die unter Nummer 2.1 benannten Leistungen bis zum 1. 12. 2020 erbracht und gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Erstattung angemeldet wurden.

4.4 Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind förderfähig, wenn

- a) die Schulen denjenigen SuS die Endgeräte zeitlich befristet im Wege der Ausleihe zur Verfügung stellen, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen. Die Endgeräte können auch in der Schule im Rahmen des Unterrichts verwendet werden.
- b) sie den Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen ([www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032)) entsprechen.

#### **5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen**

5.1 Die Höhe des schülerbezogenen Förderbudgets für die antragsberechtigten Schulträger nach Nummer 3.1 ergibt sich aus der Anlage 1.

5.2 Die Zuwendung wird im Rahmen des Förderbudgets projektbezogen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung setzt sich zu 90 v.H. aus Bundesmitteln und zu 10 v.H. aus Landesmitteln zusammen und sind entsprechend dem Finanzierungsverhältnis einzusetzen. Maximal können 600 Euro je Endgerät gefördert werden.

5.3 Die Zuwendungsempfänger sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; sie weisen die Mittelverwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 1. 5. 2021 nach.

5.4 Bis zum 15. 12. 2020 sind gebundene Bundesmittel, die bis zum Jahresende voraussichtlich für Zwecke des Sofortausstattungsprogramms nicht ausgezahlt werden können, ohne Zinsaufschlag an die Bewilligungsbehörde zurückzuführen.

5.5 Die bis 31.12.2020 nicht für die Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchten bzw. gebundenen Mittel (Bundes- und Landesmittel) sind bis zum 15.12.2020 ohne Zinsaufschlag an die Bewilligungsbehörde zurückzuführen.

5.5 Doppelförderungen sind unzulässig. Im Antrag ist anzugeben, ob und wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden.

## **6. Festlegungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Die Mittel werden auf Antrag gewährt. Antragsannahmende sowie Antragsbearbeitende Stelle und Bewilligungsbehörde ist das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA), Riebeckplatz 09, 06110 Halle (Saale).

6.3 Die Anträge müssen bis spätestens zum 30. 9. 2020 unter Verwendung des Formblatts in **Anlage 2** gestellt werden. Eine vollständige Verausgabung der Mittel ist für das Jahr 2020 anzustreben.

6.4 Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO), nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels eines Formblatts bei der Bewilligungsbehörde. Die hierfür auszufüllenden Formblätter können unter [https://\[...\].de](https://[...].de) abgerufen werden. Es sind bezahlte Rechnungen über förderfähige Ausgaben sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen. Soweit Rechnungen und Zahlungsbelege nur noch in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden. Die Auszahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto.

6.5 Soweit der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

6.6 Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

6.7 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vorzunehmen. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ist gemäß Nummer 7.3 ANBest-P/AN-Best-Gk zu § 44 LHO bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.8 Die Schulträger stellen die Geräte SuS im Wege der Ausleihe zur Verfügung, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen. Die Zuwendungsempfänger berichten der Bewilligungsbehörde beginnend ab dem 31. 10. 2020 jeweils zum Ende jeden Monats über den Sachstand der Umsetzung der Endgeräte Beschaffung und wie die über diese Vereinbarung geförderten Endgeräte SuS zur Verfügung gestellt wurden. Ferner sind die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

6.9 Die Zuwendungsempfänger berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach der Anlage zur Verfügung stehenden Förderbudgets nicht vollständig in Anspruch nehmen können – spätestens jedoch bis zum 30. 11. 2020.

## **7. Bezugnahme zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024**

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Richtlinie DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 fort bzw. werden entsprechend angewendet.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das LISA

die kreisfreien Städte, Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden

ENTWURF